INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND BERUFSFORSCHUNG
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

IAB-KURZBERICHT

Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

21|2026

In aller Kürze

- Die Möglichkeit, Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II zu sanktionieren, soll dazu beitragen, dass Arbeitslose, die Grundsicherungsleistungen beziehen, am Vermittlungsprozess mitwirken und sich ausreichend um die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung bemühen, soweit sie das nicht ohnehin tun.
- Sanktionen als vorübergehende Reduktion des Haushaltseinkommens können nicht nur das Verhalten der Sanktionierten beeinflussen, sondern auch das Verhalten ihres Partners oder ihrer Partnerin.
- Frauen, deren Partner wegen Pflichtverletzungen sanktioniert wurden, haben den Befunden dieser Studie zufolge im Untersuchungszeitraum 2008 bis 2015 auf die Sanktion mit einer rascheren Arbeitsaufnahme reagiert. Für die Arbeitsaufnahmen von Männern spielte die Sanktion ihrer Partnerin eine geringere Rolle.
- Infolge einer Sanktion gegen den Partner oder die Partnerin geht die Übergangsrate der Frauen und Männer in eine eigene Sanktion zurück.
- Ein Grund dafür könnte der Versuch sein, zusätzliche Einschnitte beim Haushaltseinkommen zu vermeiden. Eine weitere Erklärung wäre, dass den Nichtsanktionierten dadurch stärker bewusst wird, dass bestimmte Pflichtverletzungen Sanktionen zur Folge haben können. Infolgedessen vermeiden sie Pflichtverletzungen im Schnitt stärker.

Wirkungen von Sanktionen in Paarbedarfsgemeinschaften

Schnellere Arbeitsaufnahme und Vermeidung eigener Sanktionen?

von Gerard J. van den Berg, Arne Uhlendorff, Markus Wolf und Joachim Wolff

Sanktionen im SGB II führen dazu, dass davon betroffene Personen schneller eine Arbeit aufnehmen. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Paarhaushalten könnten auf die Sanktion der Partnerin oder des Partners in ähnlicher Weise reagieren. Inwieweit das der Fall ist und welche Rolle Kinder im Haushalt für die Effekte von Sanktionen spielen, zeigen die nachfolgend vorgestellten Forschungsergebnisse.

Wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte gegen eine gesetzliche Pflicht nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verstoßen, kann das Jobcenter ihre Leistungen zeitweise kürzen. Einige Forschungsbefunde weisen darauf hin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte infolge dieser Sanktion schneller eine Arbeit aufnehmen, wenn auch zu tendenziell schlechteren Konditionen bezüglich des Entgelts als ohne Sanktion (z. B. van den Berg et al. 2017; Wolf 2021).

Von der Leistungsminderung gegen ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind auch die anderen Mitglieder betroffen, da sich dadurch das verfügbare Haushaltseinkommen für den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen, die teils gemeinsam genutzt werden, reduziert. Daher ist zu erwarten, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht nur auf eine eigene Sanktion reagieren, sondern auch auf eine Sanktion der Partnerin oder des Partners. Um die Einkommenseinbußen ganz oder teilweise auszugleichen, könnten sie intensiver nach einer Arbeit oder einer Ausbildung suchen. Womöglich sind sie auch eher bereit, niedrigere Arbeitsentgelte zu akzeptieren als dies ohne die Sanktion der Partnerin oder des Partners der Fall wäre.

Die hier vorgelegte Studie gibt zum einen Antworten auf die Frage, ob die eigene Sanktion bewirkt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Paarbedarfsgemeinschaften schneller eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen. Sie liefert zum anderen erstmals Erkenntnisse, ob solche Wirkungen von der Sanktion gegen den Partner oder die Partnerin (kurz Partner-Sanktion) ausgehen – hierzu lag bislang keine Evidenz vor.

Stichprobe und Untersuchungsgegenstand

Die Analyse beruht auf administrativen Daten von 25- bis 55-jährigen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Paarbeziehungen, die von April 2008 bis März 2013 in den Grundsicherungsleistungsbezug übergegangen sind, ohne gleichzeitig versicherungspflichtig beschäftigt zu sein. Ihre Übergänge in Beschäftigung wurden bis zum Ende des Jahres 2015 analysiert.

T1

Fallzahlen der Zugangsstichprobe sowie Anteil der Übergänge in eine erste Sanktion wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II und Anteil der Übergänge in Beschäftigung in Prozent

	Frauen	Männer
Anteil eigene erste Sanktion	3,0	5,6
Anteil erste Sanktion der Partnerin/des Partners	5,6	3,0
Anteil beide mit erster Sanktion	1,1	
Anteil Übergänge in versicherungspflichtige Beschäftigung	16,4	44,7
Anzahl der Beobachtungen	356.510	356.510

Anmerkung: Die Prozentanteile werden angegeben für Perioden des Leistungsbezugs bei gleichzeitiger Beschäftigungslosigkeit die zwischen April 2008 und März 2013 beginnen und die spätestens Ende 2015 rechtszensiert werden.

Quelle: van den Berg/Uhlendorff/Wolf/Wolff (2025).

T2

Zusammensetzung der Zugangsstichprobe – ausgewählte Merkmale

Durchschnitt, Anteile in Prozent

	Frauen	Männer
Alter in Jahren	37,9	40,5
Höchster Berufsausbildungsabschluss		
keiner	45,6	44,6
betrieblich oder schulisch	33,9	41,5
akademisch	3,5	3,6
Kinder im Alter von ... im Haushalt		
bis zu 2 Jahren	7,8	
3 bis 5 Jahren	20,9	
6 bis 17 Jahren	49,5	

Quelle: van den Berg/Uhlendorff/Wolf/Wolff (2025).

Im Untersuchungszeitraum galten striktere Sanktionsregeln als in den Jahren 2020 bis 2026 bei Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II. Die Sanktionsdauer belief sich auf drei Monate. Bei einer ersten Sanktion innerhalb eines Jahres wurden die Grundsicherungsleistungen der betroffenen Person um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs[1] gemindert. Lag nach dem ersten ein wiederholter Pflichtverstoß nach § 31 SGB II vor, konnte das zuständige Jobcenter eine Sanktion für ab 25-Jährige in Höhe von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs verhängen. Bei weiteren Pflichtverstößen innerhalb eines Jahres war als Sanktion der Wegfall der gesamten Grundsicherungsleistung vorgesehen.

Im Folgenden werden mit Übergangsratenmodellen die Wirkungen der ersten eigenen Sanktion und der ersten Sanktion gegen den Partner oder die Partnerin innerhalb der Leistungsbezugsperiode auf die Übergangsrate in versicherungspflichtige Beschäftigung untersucht. Zudem wird analysiert, inwieweit eine Partner-Sanktion die Übergangsrate von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine erste Sanktion beeinflusst. Details zum Datensatz und zur Methodik, mit der die Wirkungen der eigenen und der Sanktion gegen einen Partner oder eine Partnerin ermittelt wurden, finden sich in Infobox 1.

Tabelle T1 zeigt die Fallzahlen der verwendeten Stichprobe und den Anteil von ersten eigenen Sanktionen und Partner-Sanktionen sowie von Übergängen in versicherungspflichtige Beschäftigung für Frauen und Männer getrennt. Bei Männern in den Paarhaushalten tritt mit einem Anteil von 5,6 Prozent häufiger eine erste eigene Sanktion auf als bei ihren Partnerinnen mit einem Anteil von 3 Prozent. Geschlechterunterschiede in der Sanktionswahrscheinlichkeit haben bereits Wolff und Moczall (2012) sowie Knize (2021) festgestellt. Für Frauen liegt der Anteil der Übergänge in versicherungspflichtige Beschäftigung im Untersuchungszeitraum bei 16,4 Prozent, also weit niedriger als für ihre Partner mit 44,7 Prozent.

[1] Der maßgebende Regelbedarf ist die maximal mögliche Leistung, die erwerbsfähige Leistungsberechtigte für die täglichen Ausgaben (z. B. für Nahrung, Kleidung, Körperpflege oder Haushaltsgeräte) erhalten können. Wegen der Anrechnung von anderen Einkommen kann der tatsächlich ausgezahlte Regelbedarf geringer ausfallen. Neben dem Regelbedarf erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte noch andere Leistungen insbesondere für Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

Tabelle T2 zeigt die Zusammensetzung der Stichprobe nach Alter, Berufsausbildung und Alter der Kinder. Frauen sind mit 37,9 Jahren im Schnitt etwas jünger als ihre Partner mit 40,5 Jahren. Der Anteil der Personen mit einer akademischen Ausbildung ist sehr gering. 45,6 Prozent der Frauen und 44,6 Prozent der Männer haben keinen Berufsausbildungsabschluss. In 7,8 Prozent der Fälle handelt es sich um Eltern von Kindern im Alter von bis zu 2 Jahren. 20,9 Prozent haben Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren und 49,5 Prozent haben Kinder im Alter von 6 bis 17 Jahren.

Für die Analyse spielen Kinder im Haushalt eine wichtige Rolle. Denn die Betreuungsmöglichkeiten und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie können beeinflussen, wie sehr sich Eltern infolge einer Sanktion verstärkt um die Aufnahme einer Arbeit bemühen und konzessionsbereiter bezüglich der Arbeitsbedingungen sein können.

Vorüberlegungen zur Wirkung der eigenen Sanktion und der Sanktion gegen einen Partner oder eine Partnerin

Bevor die durch die Verweildaueranalyse ermittelten Wirkungen einer eigenen Sanktion und der Sanktion einer Partnerin oder eines Partners auf die Übergangsraten vorgestellt werden, hier zunächst einige theoretische Überlegungen. Arbeitssuchmodellen entsprechend sind folgende Sanktionswirkungen zu erwarten, wenn nur die eigene Sanktion und Alleinlebende betrachtet werden: Wenn das zuständige Jobcenter regelmäßig überprüft, inwieweit arbeitsuchende Leistungsbeziehende sich an ihre Pflichten halten (beispielsweise sich häufig genug auf Stellen zu bewerben oder an einer Fördermaßnahme teilzunehmen), ist es möglich, dass im Falle eines beobachteten Verstoßes eine Sanktion in Kraft tritt, weil Leistungsbeziehende ohne guten Grund einer solchen Pflicht nicht nachkommen.

Allein die Sanktionsmöglichkeit kann dazu führen, dass sich Leistungsbeziehende stärker um eine Erwerbsarbeit bemühen und bei der Aufnahme einer Arbeit zu mehr Konzessionen bezüglich der Arbeitsbedingungen bereit sind, um die Leistungsminderung aufgrund einer Pflichtverletzung zu vermeiden (Ex-ante-Effekt). Kommt es zu einer Sanktion, kann dies ebenso dazu beitragen, dass die Arbeitsuche (weiter) intensiviert wird und die Konzessionsbereitschaft der Arbeitsuchenden (weiter) zunimmt (Ex-post-Effekt). Eine raschere Aufnahme einer Erwerbsarbeit und damit eine gesteigerte Übergangsrate in Beschäftigung sind die Folge.

In Paarbeziehungen, in denen beide Partner Leistungen beziehen und Arbeit suchen, sind recht unterschiedliche Folgen von Sanktionen denkbar (die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf Ex-post-Effekte). Weil die Sanktion das Haushaltseinkommen reduziert, ist in einem Haushalt, deren Mitglieder gemeinsam wirtschaften, auch der Partner oder die Partnerin der sanktionierten Person betroffen. Zudem könnte das Jobcenter verstärkt für beide Partner überprüfen, ob sie sich an

1

Daten und Methodik

Datengrundlage

Die Studie nutzt Personendaten der Integrierten Erwerbsbiografien (IEB) und der Leistungshistorik Grundsicherung (LHG) sowie weitere Prozessdatensätze. Sie beruht auf einer Grundgesamtheit von Paarbedarfsgemeinschaften, in denen beide Partner im Zeitraum von April 2008 bis März 2013 eine Periode des Grundsicherungsleistungsbezugs begonnen haben, ohne einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, einer längeren Weiterbildung oder einer durch Einstiegsgeld geförderten Selbstständigkeit nachzugehen. Es wurden nur Paare berücksichtigt, wenn beide Partner arbeitsuchend gemeldet waren. Der Beobachtungszeitraum endet zum 31. Dezember 2015.

Die Daten der LHG ermöglichen die Identifikation von Partner und Partnerin in einer Bedarfsgemeinschaft. In der Analyse wurden nur heterosexuelle Paare untersucht, um unterschiedliche Wirkungen der Sanktionen für Männer und Frauen in einer Paarbedarfsgemeinschaft zu bestimmen. Es wurden nur Paare untersucht, wenn beide Partner ein Alter von 25 bis 55 Jahren zu Beginn der Periode des Grundsicherungsleistungsbezugs erreicht hatten. Da im Untersuchungszeitraum striktere Sanktionsregeln für unter 25-Jährige in Kraft waren, stellt die Altersuntergrenze von 25 Jahren sicher, dass für alle untersuchten Personen die gleichen Sanktionsregeln galten. Ältere wurden insbesondere deshalb ausgeschlossen, weil ihre Sanktionswahrscheinlichkeit sehr gering ist. Insgesamt enthält die Stichprobe mehr als 315 Tsd. Paare mit mehr als 356 Tsd. Grundsicherungsperioden. Für diese Personen wurde bestimmt, wann die erste Sanktion wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II nach Beginn einer Grundsicherungsperiode und wann ein Übergang in versicherungspflichtige Beschäftigung stattfand.

Methodik

Die Sanktionseffekte wurden mit einer Verweildaueranalyse nach dem Timing-of-Events-Ansatz nach Abbring/van den Berg (2003) geschätzt, der simultan die Dauern bis zum Übergang in die erste Sanktion und bis zum Übergang in die erste versicherungspflichtige Beschäftigung für jeden der beiden Partner modelliert. Alle (täglichen) Übergangsraten werden dabei von einer Reihe von Variablen beeinflusst: Unter anderem hängen die Übergangsraten in eine Sanktion von der Sanktion einer Partnerin oder eines Partners ab und zwar ab dem Zeitpunkt, an dem diese Sanktion in Kraft trat. Die Übergangsraten in Beschäftigung werden von der Sanktion des Partners oder der Partnerin und von der eigenen Sanktion ab dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Sanktionen determiniert. Die Datenaufbereitung sowie die Programmierung und Anwendung der Methodik für diese Analysen waren mit einem sehr hohen Zeitaufwand verbunden, was die ältere Datengrundlage erklärt. Weitere Details zu den Daten und der Methodik sind in van den Berg et al. (2025) dokumentiert.

ihre Pflichten halten. Wenn beide Partner sich so verhalten, dass das Jobcenter früher oder später eine Pflichtverletzung feststellen könnte, könnten beide infolge einer eigenen Sanktion ihre Arbeitsuche intensivieren und zu größeren Konzessionen bereit sein, sodass ihre Übergangsraten in Beschäftigung steigen.

Anders als bei Alleinstehenden kann es jedoch sein, dass Leistungsbeziehende weniger stark auf eine eigene Sanktion reagieren, da deren Auswirkungen durch das Paar gemeinsam getragen werden können. Eine Sanktion gegen den Partner oder die Partnerin wiederum kann ähnlich auf die Beschäftigungsübergangsrate wirken wie eine eigene Sanktion. Allerdings ist es plausibel, dass eine solche Partner-Sanktion die eigene Übergangsrate in Beschäftigung weniger stark beeinflusst als eine eigene Sanktion. Denn Letztere wird in der Regel damit verbunden sein, dass die zuständige Integrationsfachkraft versucht, die Bemühungen der sanktionierten Person um die Aufnahme einer Beschäftigung zu verstärken.

Es sind weitere Möglichkeiten denkbar, wie sich eine Sanktion gegen den Partner oder die Partnerin auswirken könnte. Angenommen, eine erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einem Paarhaushalt verfügt über keine Berufsausbildung. Ihr Partner verfügt hingegen über eine abgeschlossene Berufsausbildung, sodass er bei einer Arbeitsaufnahme im Regelfall höher entlohnt würde als seine Partnerin. Seine ökonomische Machtposition wäre damit stärker. Er könnte daher im Falle einer Sanktion gegen seine Partnerin gegebenenfalls durchsetzen, dass in erster Linie sie ihren Konsum einschränken muss. Er selber wäre dann kaum davon betroffen und müsste sein Arbeitssuchverhalten nicht ändern.

Ein anderes Beispiel wäre, wenn die Partnerin sich vor allem um die Erziehung kleiner Kinder kümmert und daher kaum nach Arbeit sucht, während sich ihr Partner intensiv um eine Arbeitsaufnahme bemüht. In diesem Fall könnte eine Sanktion gegen sie zwar dazu führen, dass sie intensiver nach Arbeit sucht, ihr Partner aber sein Verhalten nicht ändert, weil er kaum Möglichkeiten hat, die Arbeitsuche weiter zu forcieren. Unter Umständen sucht er sogar weniger intensiv nach Arbeit, weil nun seine Partnerin verstärkt nach einer Beschäftigung sucht, eher eine Arbeit aufnimmt und dadurch weniger Zeit für die Sorgearbeit aufwenden kann. Es sind also durchaus Konstellationen denkbar, in denen eine Partner-Sanktion einen positiven Einfluss auf den eigenen Übergang in Beschäftigung hat. Unter Umständen hat sie aber keine oder sogar eine negative Wirkung.

Wirkungen der eigenen Sanktion und der Partner-Sanktion

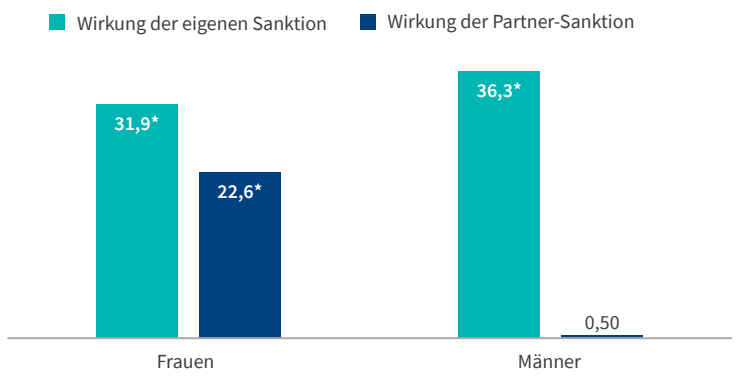
Welche Effekte den Schätzungen zufolge von einer ersten eigenen Sanktion und von einer ersten Sanktion gegen einen Partner oder eine Partnerin ausgehen, zeigt Abbildung A1. Bei Frauen steigt die Übergangsrate in Beschäftigung, wobei dieser Anstieg bei der eigenen Sanktion rund 32 Prozent beträgt und bei der Partner-Sanktion mit 22,6 Prozent etwas niedriger ausfällt. Für Männer betragen die entsprechenden Wirkungen 36,3 Prozent und 0,5 Prozent. Die Sanktion gegen die Partnerin lässt also die Übergangsrate von Männern in Beschäftigung im Schnitt nahezu unverändert und der Effekt ist statistisch insignifikant. Wie bereits erwähnt, können die Effekte einer Partner-Sanktion auf die Übergangsrate in Beschäftigung also unterschiedlich ausfallen.

Inwiefern beeinflusst nun eine Sanktion gegen den Partner oder die Partnerin die Übergangsrate

A1

Übergangsrate in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgrund von Sanktionen nach § 31 SGB II

Veränderung in Prozent



Statistisch signifikante Änderungen sind mit * gekennzeichnet (mind. 10 %-Signifikanzniveau).

Lesebeispiel: Die Übergangsrate in versicherungspflichtige Beschäftigung fällt wegen einer eigenen ersten Sanktion für Frauen in einer Paarbedarfsgemeinschaft um 31,9 Prozent höher aus als ohne die eigene erste Sanktion. Aufgrund einer ersten Sanktion gegen ihren Partner, steigt ihre Beschäftigungsübergangsrate um 22,6 Prozent. Beide Effekte sind statistisch signifikant.

Quelle: van den Berg/Uhlendorff/Wolf/Wolff (2025). Grafik: IAB

in die erste eigene Sanktion[2] Sie fällt für Frauen um mehr als 81 Prozent und für Männer um mehr als 78 Prozent niedriger aus als ohne Partner-Sanktion (vgl. Abbildung A2). Die Partner-Sanktion führt also dazu, dass es unwahrscheinlicher wird, dass bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Pflichtverstoß nach § 31 SGB II auftritt, der zu einer Sanktion führt.

Dafür kann es verschiedene Erklärungen geben, einige seien hier angeführt. Beispielsweise ist es plausibel, dass Leistungsberechtigten aufgrund einer Sanktion gegen den Partner oder die Partnerin die Konsequenzen einer Pflichtverletzung stärker bewusst werden und sie tendenziell stärker darauf achten, eigene Pflichtverletzungen zu vermeiden. Womöglich auch aus dem Grund, keine weitere Reduktion des Haushalteinkommens zu erleben. Denkbar wäre zudem, dass die Integrationsfachkräfte der Jobcenter zumindest vorübergehend von Sanktionen bei Pflichtverletzungen absehen, beispielsweise weil mehrere aufeinanderfolgende Sanktionen zu besonderen Härten für den betroffenen Haushalt führen könnten.

Wenn Kinder in unterschiedlichem Alter im Haushalt leben und zu betreuen sind, können die Effekte von Sanktionen variieren. Abbildung A3 (auf Seite 6) zeigt die Analyseergebnisse für Frauen, wenn Sanktionswirkungen nach dem Alter der Kinder differenziert werden. Die eigene erste Sanktion führt für Frauen ohne minderjährige Kinder im Paarhaushalt zu einer um rund 29 Prozent höheren Übergangsrate in Beschäftigung. Für eine Mutter mit Kindern im Alter von weniger als 3 Jahren ist der Effekt um mehr als 55 Prozentpunkte niedriger, sodass die Übergangsrate in Beschäftigung aufgrund der Sanktion sogar sinkt (allerdings nicht statistisch signifikant). Für Frauen mit Kindern im Alter ab 3 Jahren unterscheidet sich die Sanktionswirkung nicht statistisch signifikant von der Sanktionswirkung für Frauen ohne minderjährige Kinder im Haushalt.

Infolge einer Partner-Sanktion steigt die Übergangsrate in Beschäftigung für Frauen ohne minderjährige Kinder im Haushalt. Dieser Effekt ist mit rund 12 Prozent weniger als halb so stark wie bei einer eigenen Sanktion. Abweichend davon ergibt sich bei Kindern unter 3 Jahren im Haushalt ein um 37 Prozentpunkte niedrigerer und damit negativer Gesamteffekt, der statistisch signifikant ist. Wenn Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren im Haushalt leben, ist der Effekt der Partner-Sanktion auf die Beschäftigungsübergangsrate um 25,7 Prozentpunkte höher, als wenn keine Kinder im Haushalt leben, bei 6- bis 17-jährigen Kinder im Haushalt um 22,3 Prozentpunkte höher.

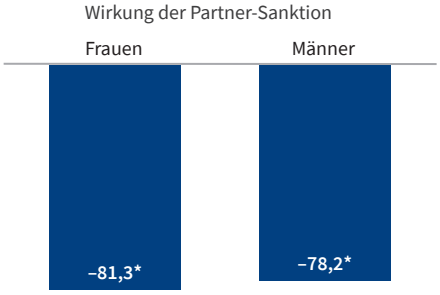
Die entsprechenden Befunde für Männer sind in Abbildung A4 (auf Seite 6) dargestellt. Der Effekt der eigenen Sanktion auf die Übergangsrate in versicherungspflichtige Beschäftigung ist für Männer ohne minderjährige Kinder mit rund 25,7 Prozent etwas niedriger als für Frauen. Anders als bei Frauen bleibt er nahezu gleich, wenn Kinder im Alter von bis zu 2 Jahren im Haushalt leben. Mit 3- bis 5-jährigen und 6- bis 17-jährigen Kindern ist er um 10,2 beziehungsweise 13,5 Prozentpunkte höher.

Bei einer Sanktion der Partnerin geht die Übergangsrate in Beschäftigung bei Männern ohne minderjährige Kinder im Haushalt zurück. Dieser Effekt ist allerdings nicht statistisch signifikant. Leben Kinder im Alter von bis zu 2 Jahren im Haushalt, ist der Effekt um 12,7 Prozentpunkte niedriger, wobei diese Abweichung statistisch signifikant ist. Bei 3- bis 5-jährigen Kindern im Haushalt ist die Abweichung gering und insignifikant, während

A2

Übergangsrate in eine erste Sanktion nach § 31 SGB II aufgrund der Sanktion der Partnerin/des Partner

Veränderung in Prozent



Statistisch signifikante Änderungen sind mit * gekennzeichnet (mind. 10 %-Signifikanzniveau).

Lesebeispiel: Die Übergangsrate in eine erste eigene Sanktion fällt für Frauen aufgrund einer ersten Sanktion gegen ihren Partner um 81,3 % niedriger aus also ohne diese Partnersanktion. Der Effekte ist statistisch signifikant.

Quelle: van den Berg/Uhlendorff/Wolf/Wolff (2025) Grafik: IAB

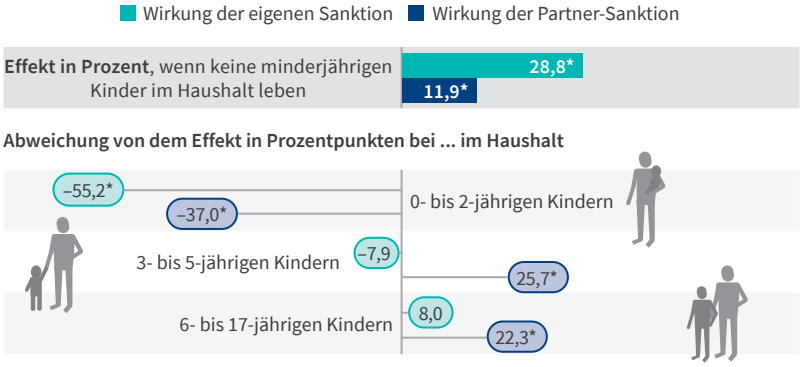
[2] Eine Übergangsrate in eine erste Sanktion beschreibt zu einem Zeitpunkt im Leistungsbezug den Anteil der Leistungsberechtigten, die innerhalb eines Tages erstmals selber sanktioniert werden. Sie kann für jeden Zeitpunkt im Leistungsbezug bestimmt werden, soweit Beobachtungen von Leistungsberechtigten zu diesem Zeitpunkt in der Stichprobe vorliegen.

sie bei 6- bis 17-jährigen Kindern positiv ausfällt. Dennoch bleibt der Gesamteffekt der Sanktion gegen die Partnerin für Männer nahe null. Sie spielt damit für Männer keine so große Rolle wie eine Sanktion des Partners für Frauen.

Die Befunde zu Sanktionen der Partnerin oder des Partners, wenn unter 3-jährige Kinder im Haushalt leben, sprechen sowohl bei Männern als auch bei Frauen dafür, dass sie mehr Zeit für Kinderbetreuung aufbringen und weniger intensiv nach Arbeit suchen. Ein möglicher Grund dafür kann sein, dass der Partner oder die Partnerin aufgrund der Sanktion intensiver nach Arbeit sucht, weil das Jobcenter die Einhaltung der Pflichten stärker kontrollieren könnte. Mütter von unter 3-jährigen Kindern werden allerdings selten sanktioniert. Teils betrafen Sanktionen diese Mütter im Untersuchungszeitraum auch nicht, denn die Aufnahme einer Arbeit oder Teilnahme an einer Maßnahme galten als nicht zumutbar, wenn dadurch die Erziehung des Kindes gefährdet würde. Die entsprechenden Effektschätzungen basieren somit auf kleinen Fallzahlen.

A3

Sanktionswirkung auf die Übergangsrate in versicherungspflichtige Beschäftigung für Frauen mit und ohne Kinder im Haushalt



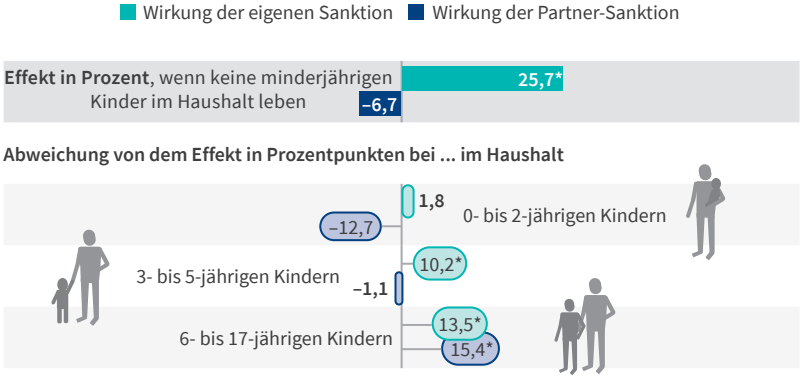
Statistisch signifikante Änderungen sind mit * gekennzeichnet (mind. 10 %-Signifikanzniveau).

Lesebeispiel: Die Übergangsrate in versicherungspflichtige Beschäftigung von Frauen ohne Kinder im Haushalt fällt wegen einer eigenen ersten Sanktion um 28,8 Prozent höher aus als ohne die eigene erste Sanktion. Mit Kindern im Alter bis zu 2 Jahren ist der Effekt um 55,2 Prozentpunkte niedriger. Beide Schätzwerte sind statistisch signifikant.

Quelle: van den Berg/Uhlendorff/Wolff (2025). Grafik: IAB

A4

Sanktionswirkung auf die Übergangsrate in versicherungspflichtige Beschäftigung für Männer mit und ohne Kinder im Haushalt



Statistisch signifikante Änderungen sind mit * gekennzeichnet (mind. 10 %-Signifikanzniveau).

Lesebeispiel: Die Übergangsrate in versicherungspflichtige Beschäftigung von Männern ohne Kinder im Haushalt fällt wegen einer eigenen ersten Sanktion um 25,7 Prozent höher aus als ohne die eigene erste Sanktion. Mit Kindern bis zu 2 Jahren ist der Effekt um 1,8 Prozentpunkte höher. Nur der erste der beiden Schätzwerte ist statistisch signifikant.

Quelle: van den Berg/Uhlendorff/Wolff (2025). Grafik: IAB

Fazit

Die vorliegende Studie zu Sanktionen in Paarbedarfsgemeinschaften hat einige neue Erkenntnisse hervorgebracht. Eigene Sanktionen erhöhen die Übergangsrate in versicherungspflichte Beschäftigung für beide Partner in einem Paarhaushalt. Bei Sanktionen gegen den Partner oder die Partnerin steigt die Übergangsrate in Beschäftigung nur bei Frauen, wenn auch weniger stark als aufgrund einer eigenen Sanktion. Kinder im Haushalt verändern die Sanktionseffekte für Frauen maßgeblich: Ihre Übergangsraten in Beschäftigung nehmen aufgrund einer Partner-Sanktion signifikant ab, wenn bis zu 2-jährige Kinder im Haushalt leben. Leben Kinder im Alter von mehr als 3 Jahren im Haushalt, ändert das die Effekte von eigenen Sanktionen und Partner-Sanktionen auf die Übergangsraten in Beschäftigung teils nicht beziehungsweise erhöht sie in einigen der untersuchten Fälle.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen: Die Vorstellungen darüber, wie Sanktionen das Arbeitssuchverhalten und die Übergangsraten in Beschäftigung von alleinlebenden Personen beeinflussen, lassen sich auf Personen in Paarhaushalten nur teilweise übertragen. Die Art und Weise, wie Personen in Paarhaushalten auf Sanktionen reagieren, ist komplex und kann von verschiedenen Faktoren abhängen. Dazu gehören die Kinderbetreuung, unterschiedliche Erfolgsaussichten der Partnerin oder des Partners am Arbeitsmarkt sowie die damit verbundene unterschiedliche Verhandlungsmacht im Hinblick auf Entscheidungen im Haushalt. Veränderungen des Verhaltens der zuständigen Integrationsfachkräfte in den Jobcentern können ebenso eine Rolle spielen: Sie könn-

ten aufgrund einer Sanktionierung der Partnerin oder des Partners versuchen, die Maßnahmen zur Wiedereingliederung einer dieser Personen oder gar beider in den Arbeitsmarkt zu verstärken.

Die Befunde geben klar den Hinweis, dass Sanktionen gegen den Partner oder die Partnerin die eigene Übergangsrate von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in eine Sanktion wegen Pflichtverletzungen nach § 31 SGB II stark reduzieren. Das dürfte insbesondere darauf zurückzuführen sein, dass in einer Paarbeziehung beide versuchen, eine weitere temporäre Verringerung ihrer Leistungen zu vermeiden. Außerdem könnte eine Sanktion gegen den Partner oder die Partnerin dem jeweils anderen die Konsequenzen von Pflichtverletzungen verdeutlichen. Indem sie stärker darauf achten, ihren im SGB II geregelten Pflichten nachzukommen, kommt es zu einem Ex-ante-Effekt. Dass solche Effekte im Falle einer erhöhten Sanktionswahrscheinlichkeit bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auftreten, hat Wolf (2024) bereits gezeigt. Denkbar wäre allerdings auch, dass Integrationsfachkräfte stärker versuchen, die sanktionierte und weniger die nicht sanktionierte Person durch geeignete Maßnahmen wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Der wiederholte Hinweis auf Ex-ante-Effekte ist für die gerade in Kraft getretene Reform von Bedeutung, die bei Pflichtverletzungen nun strikte Sanktionen vorsieht.[3] Dies gilt auch ab dem zweiten Meldeversäumnis. Das erste zieht keine Leistungsminderung nach sich, könnte aber infolge der Verschärfung der Regeln bei wiederholten Meldeversäumnissen bereits einen Ex-ante-Effekt haben.[4] Insofern kann man davon ausgehen, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte die im SGB II geregelten Pflichten nach § 31 SGB II sowie die Pflicht, Termine mit dem Jobcenter wahrzunehmen, nun eher als vor der Reform einhalten werden, soweit sie das nicht ohnehin schon taten.

Für Paarbedarfsgemeinschaften sollten die Jobcenter Härtefallsituationen besonders bedenken – gerade wegen der teils seit dem 1. Juli 2026 wieder höheren und teils sehr hohen Leistungsminderungen bis hin zur Einstellung der Leistungen. Hohe Leistungsminderungen können hier zu besonderen Härten – wie ein Sperren der Energieversorgung – führen, wenn eine Verstärkung der Arbeitsuche nur eingeschränkt möglich ist. Laut SGB II ist dies zu berücksichtigen und unter Umständen von einer Leistungsminderung abzusehen.

Bei Sanktionen in Paarhaushalten können die Folgen durch die Partnerin und den Partner auch dadurch getragen werden, dass bei Frauen eine Partner-Sanktion den Übergang in Beschäftigung verstärkt. Darüber hinaus können in Paarhaushalten Grundsicherungsleistungen der Nichtsanktionierten die Leistungsminderungen durch eine Partner-Sanktion abfedern. Vorausgesetzt, ein Paar wirtschaftet gemeinsam, muss der oder die Sanktionierte ihren eigenen Konsum voraussichtlich weniger einschränken, als dies bei Alleinstehenden der Fall wäre. Anders als in Paarhaushalten würden bei Alleinstehenden zudem nach den neuen Regeln bei drei direkt aufeinanderfolgenden verpassten Terminen auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung eingestellt werden, wenn nach § 7b Abs. 4 SGB II von der Nichterreichbarkeit einer Person auszugehen ist. In Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften würden diese Mittel dann den anderen Haushaltsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Insofern gilt für Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften, dass sie nicht nur die Lasten aufgrund einer Sanktion auf mehrere Schultern verteilen

[3] Eine Pflichtverletzung nach § 31 SGB II wie die Ablehnung einer Maßnahmenteilnahme führt seit 1. Juli 2026 zu einer Leistungsminderung in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate. Zuvor waren es 10 Prozent für einen Monat, 20 Prozent für zwei Monate und 30 Prozent für drei Monate bei einer ersten, einer ersten weiteren und einer dritten oder sonstigen weiteren Pflichtverletzung. Eine weitere Pflichtverletzung lag vor, wenn der Start des vorangegangenen Minderungszeitraums nicht länger als ein Jahr zurücklag. Wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen, kann der Regelbedarf ab 1. Juli 2026 für zwei Monate entfallen, soweit die Stelle weiter aufgenommen werden könnte. Zuvor galt das nur, wenn wiederholt eine zumutbare Arbeit nicht aufgenommen wurde.

[4] Ab 1. Juli 2026 führt ein erstes Meldeversäumnis zu keiner Leistungsminderung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Bei ununterbrochenem Leistungsbezug führen weitere Meldeversäumnisse, wenn kein guter Grund für den verpassten Termin vorliegt, zu Leistungsminderungen in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für einen Monat. Anders verhält es sich bei drei direkt aufeinanderfolgenden verpassten Terminen während eines ununterbrochenem Leistungsbezugs. In diesem Fall wird zunächst für einen Monat der Regelbedarf nicht ausgezahlt. Meldet sich die betroffene Person in dem Monat beim Jobcenter, erfolgt eine Leistungsminderung von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für einen Monat. Meldet sie sich nicht, wird nach § 7b Abs. 4 SGB II davon ausgegangen, dass sie nicht erreichbar ist und ihre Grundsicherungsleistungen entfallen. In Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften erhalten dann aber die anderen Haushaltsmitglieder die Leistungen für Unterkunft und Heizung der nicht erreichbaren Person. Vor dem 1. Juli 2026 führte ein Meldeversäumnis zu einer Sanktion in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für einen Monat.

können, sie fallen in diesem Fall sogar geringer aus. Bei Meldeversäumnissen in Form von drei aufeinanderfolgenden verpassten Terminen könnten – vorausgesetzt die Bedürftigkeit besteht, aber die Person meldet sich trotzdem nicht – besondere Härten verstärkt für Alleinstehende sowie unerwünschte Nebenwirkungen auftreten, wie von Knize et al. (2022) im Fall von sehr hohen Sanktionen beschrieben. Auch die Anpassung der Übergangsraten in Beschäftigung könnten sich deutlich von denen einer Person in derselben Lage in einem Paarhaushalt unterscheiden. Inwieweit das künftig der Fall sein wird, obliegt weiterer Forschung.

Generell wird deutlich, dass sich Sanktionen für eine Person im Haushalt auch auf andere Haushaltsmitglieder auswirken. Hierzu erscheinen weitere Forschungsfragen als wichtig. So wurde in dieser Studie nicht beantwortet, wie sich die Partner-Sanktion auf die Beschäftigungsqualität, beispielsweise im Hinblick auf das Erwerbseinkommen, auswirkt. Dies ist angesichts der oben benannten potenziell negativen Auswirkungen von Sanktionen auf die Beschäftigungsqualität für eine Gesamtbeurteilung wichtig.

Zukünftige Forschung sollte außerdem genauer in den Blick nehmen, ob und wer in Paarhaushalten stärker in Kontakt mit dem Jobcenter steht oder die administrative Kommunikation übernimmt. Das könnte auch für unterschiedliche Übergangsraten in eine Sanktion eine Rolle spielen oder für die Wahrscheinlichkeit, eine weitere Sanktionierung nach einer Partner-Sanktion zu vermeiden.

Relevant ist zudem, wie sich die Sanktionierung eines Elternteils auf Kinder im selben Haushalt auswirkt. Das betrifft beispielsweise die Folgen für deren schulische Leistungen oder, bei Kindern in erwerbsfähigen Alter, die Auswirkungen auf die Aufnahme einer eigenen Beschäftigung und auf die Beschäftigungsqualität.

Die für solche Wirkungsanalysen erforderlichen umfangreichen und detaillierten Haushaltsdaten sind allerdings nicht verfügbar. Insbesondere Informationen zu Zielvariablen, die nicht in direktem Zusammenhang mit Beschäftigung und Arbeitslosigkeit stehen, sind über Prozessdaten, wie sie in der vorliegenden Studie verwendet wurden, kaum oder nicht erfassbar. Die Wirkungen von Sanktionen könnten in diesen Fällen allenfalls über eine Verknüpfung von Befragungsdaten und administrativen Daten analysiert werden, was die Analysen herausfordernd gestaltet. Die Zahl der beobachteten Haushalte ist in derzeit verfügbaren Befragungsdatensätzen jedoch deutlich geringer, wodurch die praktische Umsetzbarkeit solcher Analysen eingeschränkt wird.

Literatur

Abbring, Jaap H.; van den Berg, Gerard J. (2003): The Nonparametric Identification of Treatment Effects in Duration Models. Econometrica, Vol. 71, Nr. 5, S. 1491–1517.

Knize, Veronika (2021): Warum Frauen seltener sanktioniert werden als Männer (Serie „Befunde aus der IAB-Grundsicherungsforschung 2017 bis 2020“). In: IAB-Forum, 24.6.2021.

Knize, Veronika; Wolf, Markus; Wolff, Joachim (2022): Zentrale Befunde aus Studien zu Sanktionen im SGB II mit einem Fokus auf Sanktionswirkungen und Sanktionswahrscheinlichkeit. IAB-Forschungsbericht Nr. 17.

van den Berg, Gerard J.; Uhlendorff, Arne; Wolf, Markus; Wolff, Joachim (2025): Effects of Welfare Sanctions in Couple Households. IZA Discussion Paper 18253.

van den Berg, Gerard J.; Uhlendorff, Arne; Wolff, Joachim (2017): Wirkungen von Sanktionen für junge ALG-II-Bezieher: Schnellere Arbeitsaufnahme, aber auch Nebenwirkungen. IAB-Kurzbericht Nr. 5.

Wolf, Markus (2021): Schneller ist nicht immer besser: Sanktionen können sich längerfristig auf die Beschäftigungsqualität auswirken. In: IAB-Forum, 24.6.2021.

Wolf, Markus (2024): Ex-ante-Effekte von Sanktionen in der Grundsicherung: Bereits die Möglichkeit einer Sanktionierung zeigt Wirkung. IAB-Kurzbericht Nr. 15.

Wolff, Joachim; Moczall, Andreas (2012): Übergänge von Alg-II-Beziehern in die erste Sanktion. Frauen werden nur selten sanktioniert. IAB-Forschungsbericht Nr. 11.



Prof. Dr. Gerard J. van den Berg
ist Professor of Economics an der University of Groningen.
gerard.van.den.berg@rug.nl



Prof. Dr. Arne Uhlendorff
ist Forschungsdirektor am Centre de Recherche en Economie et Statistiques (CREST).
arne.uhlendorff@ensae.fr



Dr. Markus Wolf
ist Mitarbeiter im Forschungsbereich Grundsicherung und Aktivierung (GSA) am IAB.
Markus.Wolf2@iab.de



PD Dr. Joachim Wolff
ist Leiter des Forschungsbereichs Grundsicherung und Aktivierung (GSA) am IAB.
Joachim.Wolff@iab.de

Impressum | IAB-Kurzbericht Nr. 21, 05.11.2026 | Herausgeber: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg | Redaktion: Martina Dorsch | Grafik & Gestaltung: Nicola Brendel | Fotos: Wolfram Murr, Fotofabrik Nürnberg und privat | Druck: MKL Wentker Druck GmbH, Ostbevern | Rechte: Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de | IAB im Internet: www.iab.de. Dort finden Sie unter anderem diesen Kurzbericht zum kostenlosen Download | Kontakt: IAB.Kurzbericht@iab.de | ISSN 0942-167X | DOI 10.48720/IAB.KB.2621